

# **Satzung**

Über die Benutzung der Stadtbibliothek

Mit Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 1. Januar 2023

## **Satzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für BW in der Fassung vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für BW in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) hat der Gemeinderat in seinen Sitzungen vom 16.11.2022 und vom 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Villingen-Schwenningen unterhält die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung mit zwei Häusern, der Stadtbibliothek am Münster im Stadtbezirk Villingen und der Stadtbibliothek am Muslenplatz im Stadtbezirk Schwenningen.

Hinweis: Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

### **§ 2 Benutzung**

1. Die Stadtbibliothek kann von jedermann benutzt werden.
2. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekannt gemacht.
3. In allen Bibliotheksräumen ist Ruhe zu bewahren.  
Das Mitbringen von Radios und ähnlichen Geräusche verursachenden Geräten ist nicht gestattet. Essen und Trinken – mit Ausnahme dem hierfür vorgesehenen Raum – sowie rauchen und das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.
4. Zur Sicherung ihrer Bestände ist die Bibliothek berechtigt, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen. Sie ist insbesondere befugt, von jedem Benutzer den Personalausweis oder Bibliotheksausweis sowie den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen und Handtaschen vorzeigen zu lassen. Für Wertsachen in den Taschen und für die Garderobe wird nicht gehaftet.
5. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.
7. Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Bibliotheksausweis ist in diesem Fall zurückzugeben. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
8. Mit der Nutzung der Angebote wird diese Satzung vom Benutzer anerkannt.

### **§ 3 Anmeldung, Bibliotheksausweis**

1. Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass vorzulegen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Bibliotheksausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Dieser Ausweis ist Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Bibliotheksausweises sowie die Änderung seiner Anschrift unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.
3. Wird der Verlust des Bibliotheksausweises nicht gemeldet, haftet der Benutzer in jedem Fall für den durch Missbrauch entstandenen Schaden.
4. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Bibliotheksbenutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung der Stadtbibliothek Villingen-Schwenningen

#### **§ 4 Ausleihe**

1. Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher und Hardware vier Wochen, für alle anderen Medien zwei Wochen. In Ausnahmefällen können die Leihfristen verändert werden. Eine vorzeitige Rückgabe ist möglich.
2. Die Leihfrist kann in der Regel auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, sofern das Medium nicht vorgemerkt ist.
3. Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben.
4. Die Zahl der Entleihungen wird von der Stadtbibliothek grundsätzlich begrenzt.
5. Es ist unzulässig, entlehene Medien weiterzuverleihen.
6. Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht entrichtet hat, werden an ihn ab der zweiten Mahnstufe keine weiteren Medien ausgeliehen. Ebenso ist er für die Nutzung der Online-Angebote gesperrt.
7. Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es in der Regel vorbestellt werden. Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können von eingetragenen Nutzer/ der Stadtbibliothek auf der Grundlage und im Rahmen der deutschen Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr bestellt werden; entstehende Kosten sind zu ersetzen.
8. Die Bedingungen für die Entleihungen im auswärtigen Leihverkehr richten sich nach den Bestimmungen der entleihenden Bibliothek.
9. Studierende und Hochschulangehörige, deren Hochschule an den Deutschen Leihverkehr angeschlossen ist, müssen die Fernleihbestellungen grundsätzlich an ihrer Hochschule aufgeben; Ausnahmen sind in den Semesterferien möglich.
10. Medienkisten sind für nichtkommerzielle Erziehungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen kostenlos und für kommerzielle Einrichtungen kostenpflichtig.
11. Medienpräsentationen können ausschließlich von öffentlichen nicht gewerblichen Erziehungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen in der Stadt Villingen-Schwenningen bestellt werden. Der Service ist kostenlos.
12. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren können keine Erwachsenenmedien entleihen. Ausnahmen sind für schulische und Bildungszwecke möglich.

## **§ 5 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Der Benutzer hat die entlehnten Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln.
2. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien bzw. Medienteile hat derjenige, auf dessen Bibliotheksausweis sie entliehen worden sind, Ersatz in der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich der Bearbeitungskosten nach dem Gebührenverzeichnis zu leisten.
3. Der Benutzer hat den Zustand der Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei der Benutzung festgestellte Mängel sind zu melden.

## **§6 Gebühren**

1. Das Entleihen der Medien kostet für Erwachsene jährlich eine Gebühr. Für Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und gleichgestellte Personen mit amtlichem Nachweis entfällt die Jahresgebühr. Die Gebühren sind im Gebührenverzeichnis aufgelistet.
3. Führungen für Schulklassen und andere Gruppen sind grundsätzlich kostenlos.
4. Werden die Medien nicht bis zum Ablauf der jeweiligen Leihfrist zurückgegeben, so sind Versäumnisgebühren zu zahlen. Die Gebühren werden mit Ablauf der Leihfrist fällig. Sie sind zu zahlen, ohne dass eine schriftliche Mahnung vorherzugehen braucht. Die Rückgabe der Medien wird maximal viermal angemahnt. Bleiben die Mahnungen erfolglos, so werden die Medien, die angefallenen Gebühren und eine Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Reagiert der Benutzer auf die Rechnung nicht, so werden die ausgeliehenen Medien kostenpflichtig durch Boten abgeholt.

Über einen längeren Zeitraum ausstehende Gebühren werden zweimal angemahnt. Bleibt dies erfolglos, werden die offenen Gebühren und eine Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt.

5. Entstandene Kosten werden in voller Höhe in Rechnung gestellt. Im Übrigen richten sich die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis.
6. Die Gebührenschuld entsteht mit ihrer Anforderung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.
7. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
8. Bei Verlust von Fernleih-Medien sind die Forderungen der entleihenden Bibliothek zu erfüllen.

## **§6a Umsatzsteuer**

Soweit für Leistungen in dieser Satzung Abgaben, Kostenersätze oder sonstige Einnahmen (Entgelte) zugrunde gelegt werden, sind diese Entgelte netto, ohne gesetzliche Umsatzsteuer zu verstehen. Sind die Leistungen dieser Satzung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu qualifizieren, so ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu den Entgelten zu addieren.

## **§7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in dieser Fassung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Villingen-Schwenningen, den 19.12.2022

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister

# Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Villingen-Schwenningen

## Ausdrucke und Kopien

Pro DIN-A4-Seite (schwarz-weiß)	0,10 Euro
Pro DIN-A3-Seite (schwarz-weiß)	0,20 Euro
Pro DIN-A4-Seite (farbig)	0,50 Euro
Pro DIN-A3-Seite (farbig)	1,00 Euro

## Bibliotheksausweis

Die Erstellung des Erstausweises ist kostenlos, für Ersatzausweise werden Gebühren erhoben:

Ersatzausweis für Erwachsene	4,00 Euro
Ersatzausweis für Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren	2,00 Euro

## Entleihgebühren

<b>Jahresgebühr für Erwachsene</b>	16,00 Euro
Jahresgebühr ermäßigt*	8,00 Euro
Jahresgebühr kommerzielle Einrichtungen	60,00 Euro
Jahresgebühr Tandemkarte	24,00 Euro
Jahresgebühr für Erwachsene mit Einzugsermächtigung	14,00 Euro
Jahresgebühr Tandemkarte mit Einzugsermächtigung	20,00 Euro
Drei-Monats-Schnupperkarte	5,00 Euro
Medieneinzelgebühr (hierbei wird keine Jahresgebühr fällig, keine Nutzung der Online-Angebote möglich)	1,50 Euro

Von den Jahresgebühren befreit sind Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren, Empfänger von Leistungen nach SGB II und gleichgestellte Personen, Inhaber eines gültigen städtischen Sozialpasses sowie städt. Institutionen, Kindergärten und Schulen. Neubürger erhalten innerhalb der ersten drei Monate nach Wohnsitzanmeldung unter Vorlage der Anmeldebestätigung eine kostenlose 3-Monats-Schnupperkarte.

## Vormerkgebühren

Pro Medium	1,00 Euro
------------	-----------

Es werden keine Gebühren für Bestellungen im internen Leihverkehr erhoben.

## Medienkisten

Jahrespauschale kommerzielle Einrichtungen	25,00 Euro
--	------------

## Versäumnisgebühren

1. <b>angefangene</b> Woche: pro Medium	0,50 Euro
2. bis 4. <b>angefangene</b> Woche je Woche pro Medium:	2,00 Euro
Verwaltungsgebühr bei Rechnungstellung wegen erfolgloser Mahnung zusätzlich	25,00 Euro

Jede Mahnstufe löst die vorhergehende ab.

## Verlust und Beschädigung

Etikett	3,00 Euro
Beschädigung: audiovisuelle Medien	3,00 Euro
Beschädigung einer Hülle	2,00 Euro
Beschädigung: Reparatur in der Stadtbibliothek	4,00 Euro
Beschädigung: Reparaturauftrag	Rechnungsbetrag

Verlust oder irreparable Beschädigung	Neupreis + 5 Euro
Verlust einer Beilage, eines Beiheftes oder Spielteiles	3,00 Euro
Verlust eines Schlüssels	Rechnungsbetrag

### **Fernleihe**

Pro Fernleihbestellung für Erwachsene	3,50 Euro
Ermäßigt*	2,50 Euro

### **Versäumnisgebühren bei Fernleihe**

1. <b>angefangene</b> Woche: pro Medium	2,50 Euro
2. <b>angefangene</b> Woche: pro Medium (oder entsprechend den Vorgaben der gebenden Bibliothek)	5,00 Euro
Verwaltungsgebühr zusätzlich	25,00 Euro

Jede Mahnstufe löst die vorhergehende ab.

\* ermäßigt sind Personen über 21 Jahren, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung oder Vollzeitstudium befinden sowie Arbeitslose und Schwerbehinderte. Für die Fernleihe gilt die Ermäßigung zudem für alle Personen unter 21 Jahren.

# **Datenschutzerklärung der Stadt Villingen-Schwenningen, Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, Abteilung Stadtbibliothek**

## **Datenschutz**

Die Abteilung Stadtbibliothek ist eine Einrichtung des Amtes für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie ergänzend dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG).

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Abteilung Stadtbibliothek. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

## **Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung:**

Stadt Villingen-Schwenningen  
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport  
Abteilung Stadtbibliothek  
In der Muslen 2  
78054 Villingen-Schwenningen  
07720/82-2246  
bibliothek@villingen-schwenningen.de

## **Datenschutzbeauftragte:**

GATACA GmbH  
Frau Bauer  
Am Riettor 4  
78048 Villingen-Schwenningen  
datenschutz@villingen-schwenningen.de

## **Wofür nutzen wir Ihre Daten?**

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme (z. B. um Sie zu informieren, wenn ein vorgemerkt Medium zur Verfügung steht). Die rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 1, Buchstabe a) und b) DSGVO. Es handelt sich um vorvertragliche Maßnahmen, die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Abteilung Stadtbibliothek (ordnungsgemäße Medienausleihe) und Sie willigen in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie den Antrag auf einen Benutzerausweis ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

## **Welche Daten werden erfasst?**

- Name, Vorname
- Adresse
- PLZ, Ort
- Geburtsdatum (Die Angabe des vollständigen Geburtsdatums ist im Hinblick auf Jugendschutzbestimmungen und die Berechnung des altersabhängigen Jahresgebühr notwendig.)
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Abteilung Stadtbibliothek (Ausleihe, Mahnungen; mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung: Information über Vormerkungen) verwendet.

Falls Sie unsere digitalen Angebote nutzen, ist dazu ggf. die Weitergabe von Daten an die Dienstleister nötig. Hierbei werden die folgenden Daten abgeglichen:

- Ausweisnummer und Gültigkeit des Ausweises sowie Ihr Passwort und bei altersbeschränkten Angeboten Ihr Alter. Es werden keine personalisierten Daten abgeglichen.

Die Datenschutzrichtlinien der Dienstleister finden Sie jeweils auf deren Website.

### **Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?**

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können Sie keine Medien mehr ausleihen oder unsere digitalen Angebote nutzen.

### **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie Sie Medien ausleihen oder andere unserer Dienstleistungen nutzen möchten. Ihre persönlichen Daten werden nach Ablauf des dritten vollen Kalenderjahres, das der letzten Ausleihe oder Nutzung digitaler Angebote folgt, gelöscht.

### **Welche Rechte haben Sie, was Ihre bei uns gespeicherten Daten betrifft?**

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Wenden Sie sich dazu bitte an Verantwortlichen, dessen Kontaktdaten Sie oben zu Beginn dieser Datenschutzerklärung finden.

Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der oben angegebenen Adresse an uns wenden. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie den Eindruck haben, dass die verantwortliche Stelle sich nicht an die Datenschutzbestimmungen hält.

Für die Datenschutzaufsicht ist nach Art. 51 DSGVO der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg zuständig.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Hausanschrift:

Lautenschlagerstraße 20

70173 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

FAX: 0711/615541-15

E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

### **Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung**

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.



## **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.